

Bundessozialgericht

- 11 RLw 14/75 -

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 19. Aug. 1976
Hartung
Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s, die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter E x n e r und Dr. W e r d e r m a n n für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

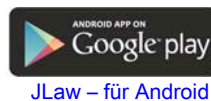
Die 1901 geborene Klägerin beantragte im August 1971 vorzeitiges Altersgeld. Streitig ist allein, ob sie ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben hat.

Die Klägerin ist seit 1966 Teilnehmerin einer Flurbereinigung. Sie hat bis März 1966 einen landwirtschaftlichen Betrieb von 6,8771 ha Größe bewirtschaftet. 4,4352 ha (die Flurstücke 36/2 und 66) verblieben bei der Flurbereinigung in ihrem Besitz; sie hat sie mündlich und später ab April 1971 für neun Jahre schriftlich verpachtet. Für die restlichen 2,4365 ha (Flurstücke 14, 32 und 38/1) wies ihr die Flurbereinigungsbehörde durch Anordnung vom 4. Februar 1966 bzw. 24. Juni 1968 gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl I 591) vorläufig an den Flurstücken 32/2, 33/2, 34/2, 67/2 und 68/2 mit zusammen 3,8919 ha Besitz und Nutzung zu. Ein Rechtsmittel hiergegen war im Jahre 1971 nicht mehr anhängig (die Klage gegen die Anordnung von 1968 hatte die Klägerin 1969 zurückgenommen). Das zugewiesene Land ließ die Klägerin brach liegen. Am 18. Februar 1974 wurden durch eine neue Anordnung statt der Flurstücke 32/2, 33/2 und 34/2 (zusammen 2,1070 ha) die Flurstücke 107/2, 3/7, 3/8 und 7/5 (zusammen 0,7778 ha) vorläufig zugeteilt. Diese Flächen werden von dem früheren Besitzer weiter bewirtschaftet. Gegen die Anordnung vom 18. Februar 1974, deren sofortige Vollziehung verfügt ist, ist noch eine Beschwerde anhängig. Die Klägerin hat somit derzeit das Nutzungsrecht an einer Gesamtfläche von 6,9978 ha.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 17. Mai 1972 ab, weil die Klägerin ihr Unternehmen nicht im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) abgegeben habe. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Auch nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) ist das Unternehmen noch nicht abgegeben, weil hierzu die bei der Flurbereinigung vorläufig zugeteilten Grundstücke zählten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Eine bloße "Gestattung" der Weiterbewirtschaftung bedeute ebensowenig eine Abgabe wie das Brachliegenlassen.

Das LSG ließ die Revision nicht zu. Die Klägerin legte deshalb gemäß § 160 a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Beschwerde ein, die dazu führte, daß der erkennende Senat durch Beschluß vom 22. August 1975 (11 BLw 4/75) die Revision gegen das Urteil des LSG vom 21. Februar 1975 zugelassen hat.

Mit der fristgemäß eingelegten Revision beantragt die Klägerin,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. April 1971 vorzeitiges Altersgeld zu gewähren, hilfsweise, die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt eine Verletzung des § 2 Abs. 3 GAL. Nach dieser Vorschrift könne nicht die Abgabe auch solcher Grundstücke verlangt werden, die im Rahmen der Flurbereinigung nur vorläufig zugeteilt seien; zumindest müsse es ausreichen, wenn sie sich bereit erkläre, im Falle der endgültigen Zuweisung einen Pachtvertrag abzuschließen, der den Anforderungen des § 2 Abs. 3 GAL entspreche.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

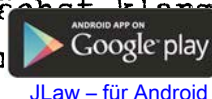
II

Die Revision ist nicht begründet.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruches auf vorzeitiges Altersgeld ist § 2 Abs. 2 GAL. Streitig ist allein, ob auch die in Buchst. c dieser Vorschrift verlangte Voraussetzung erfüllt ist, nämlich ob die Klägerin das Unternehmen abgegeben hat. Um dies



urteilen zu können, muß zunächst klargestellt sein, zu dem abzugebenden Unternehmen.



- 4 -

stücke zählen, die der Klägerin im Rahmen der Flurbereinigung vorläufig zugeteilt wurden. Nach der Auffassung des Senats ist diese Frage zu bejahen.

Zu Unrecht meint die Klägerin, zum Unternehmen könnten nur die früher vom Unternehmer bewirtschafteten Flächen gehören. Das ist zwar grundsätzlich richtig, gilt aber nicht für Grundstücke, die inzwischen an die Stelle von früher bewirtschafteten Grundstücken getreten sind. Bei der Flurbereinigung werden die eingebrachten Grundstücke durch das Abfindungsland ersetzt. Demzufolge bezieht sich das Abgabeerfordernis, wenn das früher bewirtschaftete Land noch nicht im Sinne des GAL abgegeben war, nach der Flurbereinigung auf das Abfindungsland. Es ist nun dem abzugebenden Unternehmen zuzurechnen.

Für die gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes von 1953 vorläufig zugewiesenen Grundstücke kann nichts anderes gelten. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde, sofern dringende Gründe vorliegen, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans durch eine vorläufige Anordnung den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken regeln. Der Betroffene erhält dadurch anstelle der hingegebenen Grundstücke Besitz und Nutzung an den ihm vorläufig zugeteilten Grundstücken. Auch diese zum Ausgleich vorläufig zugeteilten Grundstücke bilden demnach das – wenn auch nur vorläufige – Surrogat zu den hingegebenen Grundstücken. Solange die Anordnung wirksam ist, gehören sie demzufolge zum Unternehmen im Sinne des GAL.

Die Klägerin hätte deshalb, um die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Buchst. c GAL zu erfüllen, auch die nur vorläufig zugeteilten Grundstücke abgeben müssen. Die Erfordernisse der Abgabe sind in § 2 Abs. 3 GAL (hier in Verbindung mit Abs. 7 und 8) festgelegt. Da eine mit dem Übergang des Eigentums verbundene Abgabe nicht erfolgte, war eine wirksame Abgabe nur in der Weise möglich, daß die Klägerin die Abgabe für einen Zeitraum von



mindestens neun Jahren nach Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit schriftlich vereinbarte. Die häufigste Form für solche Abgaben ist die Verpachtung. Die Klägerin hat jedoch auch insoweit nichts unternommen, was eine wirksame Abgabe darstellen könnte. Ihre Meinung, daß es bei im Rahmen der Flurbereinigung vorläufig zugeteilten Grundstücken für die Abgabe genüge, die Bewirtschaftung einzustellen, ist irrig. Aus dem Gesetz kann eine derartige Annahme nicht hergeleitet werden; sie läßt sich ferner nicht aus dem Sinn und Zweck des Flurbereinigungsgesetzes folgern. Das nicht nur vorübergehende Brachliegenlassen landwirtschaftlicher Flächen bedeutet, wie der erkennende Senat schon wiederholt entschieden hat (vgl. SozR Nr. 6 zu § 2 a.F. GAL), keine Abgabe im Sinne des GAL; daran ändert auch nichts, daß die Klägerin sich zu einer künftigen Abgabe bereit erklärt hat.

Daß es der Klägerin möglicherweise schwer fällt, das nur vorläufig zugewiesene Land auf neun Jahre zu verpachten, kann nicht dazu führen, vom Erfordernis einer derart langjährigen Verpachtung für die Dauer einer Flurbereinigung abzusehen. Bei allgemeinen Verpachtungsschwierigkeiten hat der Gesetzgeber nur den Weg des § 2 a Abs. 2 GAL i.d.F. vom 19. Dezember 1973 -BGBI I, 1937 - eröffnet (Ermächtigung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Landveräußerung oder Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3) und das überdies mit der Folge, daß das Altersgeld in diesem Falle sich auf die Hälfte des normalen Betrages beschränkt. Davon abgesehen gilt bei der Flurbereinigung das Surrogatsprinzip auch für den Pächter (vgl. §§ 68 ff und Seehusen/Schwede, Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz, 2. Aufl., Anm. 2 f und 3 zu § 66, Anm. 1 und 3 zu § 70); seine Rechte sind an der Landabfindung zu wahren (vgl. §§ 70 und 67). Das muß für einen etwaigen Landwechsel nach vorläufigen



- 6 -

Anordnungen im Sinne des § 36 des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß gelten, zumal diese regelmäßig den endgültig geplanten Zustand vorwegnehmen sollen; wenn solche vorläufigen Anordnungen geändert oder wirkungslos werden, hat deshalb ein Pächter kaum zu befürchten, nun kein Pachtland mehr zu besitzen.

Würde man der Klägerin folgen, so müßte man ihr ein Altersgeld zubilligen, obwohl sie sich von dem zum Unternehmen rechnenden Land noch nicht "prinzipiell endgültig gelöst" hätte. Gerade das würde aber dem Sinn und Zweck der Altersgeldleistungen nach dem GAL widersprechen, die eine Trennung vom früheren Unternehmen unabdingbar voraussetzen.

Die Revision der Klägerin muß somit zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Buss

Dr. Zimmer

Heyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)